

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 20. August 2002

Teil II

320. Verordnung: Binnenschifffahrtfunkverordnung – BSFV

320. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die technischen und betrieblichen Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen im Binnenschifffahrtfunk auf Wasserstraßen festgesetzt werden (Binnenschifffahrtfunkverordnung – BSFV)

Auf Grund der §§ 49 Abs. 3 und 67 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, auf Grund von § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2002, sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Funker-Zeugnisse, BGBl. I Nr. 26/1999, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Zweck und Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Formvorschriften

- § 1. Zweck und Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Formvorschriften

2. Abschnitt

Verwendung von Funkstellen im Binnenschifffahrtfunk

- § 4. Ausübung des Binnenschifffahrtfunks
- § 5. Rufzeichen
- § 6. Frequenzbenutzung
- § 7. Ausgangsleistung
- § 8. Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) bei tragbaren Funkanlagen
- § 9. Betriebliche und technische Bestimmungen
- § 10. Betriebsverfahren

3. Abschnitt

Betrieb auf fremden Schiffen

- § 11. Betrieb von Funkanlagen, die auf fremden Schiffen errichtet sind, im Binnenschifffahrtfunk

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 12. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 13. Verweisungen

Anlage 1	Antragsformular
Anlage 2	Tabelle der Kanäle, Sendefrequenzen und Verkehrskreise für den Binnenschiffahrtfunk
Anlage 3	Betriebliche und technische Bestimmungen
Anlage 4	Bestimmungen über Betriebsverfahren

1. Abschnitt

Zweck und Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Formvorschriften

Zweck und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Zweck dieser Verordnung ist die Umsetzung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel, 6. April 2000,“ sowie der Entscheidung 2000/637/EG über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen (ABl. Nr. L269 vom 21. 10. 2000 S 50).

(2) In dieser Verordnung werden die technischen und betrieblichen Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk auf Wasserstraßen festgesetzt.

(3) In anderen Vorschriften festgesetzte zusätzliche oder abweichende Bestimmungen bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Binnenschiffahrtfunk“ den beweglichen Sprechfunkdienst auf Wasserstraßen im Frequenzbereich 156,025 – 157,425/160,625 – 162,025 MHz; der Binnenschiffahrtfunk ermöglicht die Herstellung von Funkverbindungen für bestimmte Zwecke auf vereinbarten Kanälen und nach einem vereinbarten Betriebsverfahren und umfasst die Verkehrskreise „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“, „Schiff-Hafen“, „Funkverkehr an Bord“;
2. „Verkehrskreis Schiff-Schiff“ die Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen;
3. „Verkehrskreis Nautische Information“ die Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Uferfunkstellen oder beweglichen Funkstellen zur Übermittlung nautischer Informationen;
4. „Verkehrskreis Schiff-Hafen“ die Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Uferfunkstellen oder beweglichen Funkstellen zur Übermittlung von Nachrichten in Binnenhäfen;
5. „Verkehrskreis Funkverkehr an Bord“ die Funkverbindungen an Bord eines Schiffes oder innerhalb einer Gruppe von Fahrzeugen, die geschleppt oder geschoben werden, sowie bei Anweisungen für das Arbeiten mit Leinen und für das Ankern;
6. „Schiffsfunkstelle“ eine bewegliche Funkstelle des Binnenschiffahrtfunks, die sich an Bord eines Schiffes befindet, das nicht ständig festgemacht ist;
7. „Uferfunkstelle“ eine ortsfeste Funkstelle des Binnenschiffahrtfunks, die am Ufer errichtet und für den Funkverkehr mit den auf Wasserstraßen fahrenden Schiffen bestimmt ist;
8. „Funkstelle für den Verkehr an Bord“ eine tragbare Funkstelle des Binnenschiffahrtfunks für den internen Funkverkehr an Bord eines Schiffes oder für den Funkverkehr zwischen den Schiffen eines Schleppl- oder Schubverbandes sowie für den Funkverkehr zwischen einem Schiff und seinen Beibooten;
9. „Automatisches Sender-Identifizierungs-System (ATIS)“ ein System zur automatischen Aussendung der Kennung (Rufzeichen) einer Schiffsfunkstelle;
10. „Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)“ die abgestrahlte Leistung in einer gegebenen Richtung, die sich aus der Trägerleistung unter Berücksichtigung der zwischen Senderausgang und Antenne auftretenden Dämpfung und des Antennengewinns in dieser Richtung ergibt;
11. „Ausgangsleistung“ die Durchschnittsleistung, die ein Sender während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei fehlender Modulation der Antennenspeiseleitung zuführt;
12. „Wasserstraßen“ Gewässer im Sinne von § 2 Z 18 und § 15 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997.

Formvorschriften

§ 3. Für die Antragstellung bei den Fernmeldebehörden ist das in **Anlage 1** enthaltene Antragsformular und das zugehörige technische Datenblatt zu verwenden.

2. Abschnitt

Verwendung von Funkstellen im Binnenschiffahrtfunk

Ausübung des Binnenschiffahrtsfunks

§ 4. (1) Bei Ausübung des Binnenschiffahrtsfunks ist die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkstelle an Bord des Schiffes mitzuführen und den Aufsichtsorganen der Fernmeldebehörden über Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Berechtigung zum Betrieb einer Schiffsfunkstelle bestimmt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Funker-Zeugnisse, BGBl. I Nr. 26/1999.

Rufzeichen

§ 5. (1) Beim Betrieb einer am Binnenschiffahrtfunk teilnehmenden Funkstelle ist das mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb nach den Bestimmungen des Artikels 19 der Vollzugsordnung für den Funkdienst zugewiesene Rufzeichen zu verwenden.

(2) In den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafen“ ist anstelle des zugewiesenen Rufzeichens der Name des Schiffes zu verwenden.

Frequenzbenutzung

§ 6. (1) Aussendungen dürfen mit einer am Binnenschiffahrtfunk teilnehmenden Funkstelle nur auf den aus **Anlage 2** ersichtlichen, dem Anhang 18 der Vollzugsordnung für den Funkdienst entnommenen Frequenzen und Kanälen und in den entsprechenden Verkehrskreisen durchgeführt werden.

(2) Der Anlage 2 können die für einzelne Frequenzbereiche zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.

Ausgangsleistung

§ 7. (1) Bei Schiffsfunkstellen muss die Ausgangsleistung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der **Anlage 3** auf einen Wert zwischen 6 W und 25 W eingestellt sein.

(2) In den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Schiff-Hafen“ und „Funkverkehr an Bord“ muss die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W eingestellt sein.

Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) bei tragbaren Funkanlagen

§ 8. Bei tragbaren Funkanlagen muss die ERP auf einen Wert zwischen 0,1 W und 1 W eingestellt sein.

Betriebliche und technische Bestimmungen

§ 9. (1) Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk haben der Anlage 3 zu entsprechen.

(2) Der Anlage 3 können die zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.

Betriebsverfahren

§ 10. Die Bestimmungen über die Betriebsverfahren sind in **Anlage 4** enthalten. Sie sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen

ABSCHNITT 3

Betrieb auf fremden Schiffen

Betrieb von Funkanlagen, die auf fremden Schiffen errichtet sind, im Binnenschiffahrtfunk

§ 11. (1) Der Binnenschiffahrtfunk darf auf Wasserstraßen von Personen ausgeübt werden, die Inhaber eines entsprechenden, von einer Vertragsverwaltung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel, den 6. April 2000,“ ausgestellten Sprechfunkzeugnisses sind.

(2) Funkanlagen, die auf fremden Schiffen errichtet sind, dürfen auf Wasserstraßen betrieben werden, wenn eine entsprechende, von einer Vertragsverwaltung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel, den 6. April 2000,“ erteilte Betriebsbewilligung vorliegt.

ABSCHNITT 4**Schlussbestimmungen****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 12. (1) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen bleiben aufrecht.

(2) Falls durch den Betrieb von Funkanlagen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bewilligt wurden, Störungen im Betrieb von Funkanlagen auftreten, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bewilligt wurden, kann das Fernmeldebüro alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung unter Abwägung der Bedeutung des jeweiligen Dienstes und des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes anordnen.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993, bezüglich der Ausrüstungspflicht und Verwendung von Schiffsfunkanlagen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Verweisungen

§ 13. Verweisungen in dieser Verordnung auf andere Verordnungen oder auf Bundesgesetze gelten als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Reichhold

Anlage 1

An das
Fernmeldebüro
für

Ich/Wir beantrage/n eine unbefristete/jährlich von bis befristete *)

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schiffsfunkstelle

an Bord meines Schiffes

Vor- und Zuname des Antragsstellers:

Firmenwortlaut:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft: Telefonnummer:

Kennzeichen: Schiffsname:

Art des Schiffes:

- Einsatzgebiet Wasserstraßen ATIS-Kennung
 Weltmeere MMSI-Nummer Selektivruf (SSFC)
 Teilnahme am GMDSS

(Bitte Einverständniserklärung ausfüllen und beilegen)

Internationale Gebühren-Abrechnungsstelle (siehe Beilage)

Zulassung zur Seeschifffahrt/Sportfahrzeuge

- durch Oberste Schifffahrtsbehörde
Bitte Zulassungsbescheid und Funksicherheitszeugnis (ship safety radio certificate + record of equipment for the ship safety radio certificate) oder Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis (Safety equipment certificate) beilegen.
- durch Landeshauptmann
 Bitte Zulassungsbescheid beilegen.
- keine Zulassung
 Bitte Eigentumsnachweis beilegen (zB Kaufvertrag und allenfalls Kopie der internationalen Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge).

.....
Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen:
 Zutreffendes Feld ankreuzen
 *) Nichtzutreffendes streichen

Das Schiff soll mit folgenden Funkanlagen ausgerüstet werden:

Anzahl	Art der Funkanlage(n)	Hersteller	Type	Frequenzbereich

Anlage 2

Tabelle der Kanäle, Sendefrequenzen und Verkehrskreise für den Binnenschiffahrtfunk

Kanal	Fußnoten	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff-Schiff	Schiff-Hafen	Nautische Information
		Schiffsfunkstelle	Uferfunkstelle			
10	a)	156,500	156,500	X		
11		156,550	156,550		X	
71		156,575	156,575		X	
12		156,600	156,600		X	
13		156,650	156,650		X	
73		156,675	156,675		X	
14		156,700	156,700		X	
15	b)	156,750	156,750	X		
16		156,800	156,800	Nur für Not-, Sicherheits- und Anrufzwecke		
17	b)	156,850	156,850	X		
18		156,900	161,500			X
78		156,925	161,525			X
19		156,950	161,550			X
20		157,000	161,600			X
80		157,025	161,625			X
22		157,100	161,700			X
82		157,125	161,725			X
23		157,150	161,750			X
24		157,200	161,800			X
84		157,225	161,825			X
25		157,250	161,850			X
26		157,300	161,900			X
27		157,350	161,950			X
28		157,400	162,000			X
AIS 1	c)	161,975	161,975			
AIS 2	c)	162,025	162,025			

- a) Bis zum 1. Jänner 2005 darf die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 6 W und 25 W eingestellt sein.
- b) Dieser Kanal darf auch für den Verkehrskreis „Funkverkehr an Bord“ verwendet werden.
- c) Dieser Kanal ist für ein automatisches Schiffsidentifizierungs- und -überwachungssystem (AIS) vorgesehen. Die Inbetriebnahme kann erst nach der Freimachung von bestehenden Funknetzen erfolgen.

Betriebliche und technische Bestimmungen

1. Allgemeines

- a) Die im Binnenschiffahrtfunk betriebene Funkanlage kann entweder aus getrennten Funkanlagen für jeden einzelnen der in § 2 genannten Verkehrskreise oder aus einer Funkanlage für mehrere dieser Verkehrskreise bestehen.
- b) Auf einem Schiff, das mit einer eingebauten Funkanlage nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgerüstet ist, können zusätzlich tragbare Funkanlagen für den Verkehrskreis „Funkverkehr an Bord“ verwendet werden.
- c) Auf Kleinfahrzeugen im Sinne des § 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt (Schiffahrtsgesetz), BGBl. I Nr. 62/1997, ist die Benutzung des Verkehrskreises „Funkverkehr an Bord“ nicht gestattet.
- d) Die zeitlich abwechselnde Hörbereitschaft auf zwei Kanälen (Dual watch) ist bis 1. Jänner 2005 zulässig.
- e) Die Verwendung des digitalen Selektivrufes (DSC), der für den beweglichen Seefunkdienst vorgesehen ist, ist im Binnenschiffahrtfunk nicht zulässig.

2. Zusätzliche Anforderungen an Schiffsfunkstellen

2.1 Sprechtafel

Zum Einschalten des Sendebetriebs muss eine gefederte, nichtsperrende Sprechtafel vorhanden sein. Dabei kann es sich um einen hand- oder fußbetätigten Schalter handeln.

2.2 Antennen

- a) Die Antennen müssen in der Horizontalebene ein Rundstrahlendiagramm aufweisen.
- b) Antennen mit einem Gewinn $> 1,5$ und < -3 dB, bezogen auf einen $\lambda/2$ -Dipol, sind nicht zugelassen.
- c) Die Antennen müssen frei stehen, dh. sie sollten in einer Entfernung von wenigstens 4 m von allen größeren Metallkörpern, die sie an Höhe überragen, errichtet werden. Der höchste Punkt der Antennen sollte nicht mehr als 12 m über der Einsenkungsmarke liegen.
- d) Durch geeignete Maßnahmen muss eine ausreichende Entkopplung zwischen den Antennen der verschiedenen Funkanlagen sichergestellt werden.

3. Zusätzliche Anforderungen an tragbare Funkanlagen

Die Verwendung tragbarer Funkanlagen ist auf die Kanäle 15 und/oder 17 beschränkt.

4. Automatisches Sender-Identifizierungs-System (ATIS)

- a) Die Verwendung von ATIS ist für alle beweglichen und tragbaren Schiffsfunkanlagen vorgeschrieben.
- b) Der Empfang des ATIS-Signals im Lautsprecher oder Handapparat kann durch geeignete technische Maßnahmen unterdrückt werden.

Bestimmungen über Betriebsverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Für Sprechfunkverbindungen und Versuchssendungen muss das allgemeine Sprechfunkbetriebsverfahren für den Beweglichen Seefunkdienst nach der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Artikel 57, angewendet werden.

Der Allgemeine Teil und der für das jeweilige Fahrtgebiet relevante Teil des „Handbuches für den Binnenschiffahrtfunk“, welches jährlich von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt gemeinsam mit der Donaukommission herausgegeben wird, ist in der jeweils aktuellen Fassung mitzuführen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Hörbereitschaft

Jede Uferfunkstelle muss während ihrer Dienststunden eine ununterbrochene Hörbereitschaft sicherstellen.

2.2 Schiffsfunkstellen

Schiffsfunkstellen müssen mindestens auf dem Not-, Sicherheits- und Anrufkanal sowie in den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafen“ senden und empfangen können.

2.3 Inhalt der Meldungen

In den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafen“ dürfen nur Nachrichten übermittelt werden, die sich ausschließlich auf den Schutz des menschlichen Lebens, die Fahrt und die Sicherheit von Schiffen beziehen.

2.4 Empfang von Meldungen

Schiffsfunkstellen müssen den Empfang einer an sie gerichteten Meldung bestätigen.

Wenn es erforderlich ist, Rufzeichen, dienstliche Abkürzungen, Wörter, Zahlen oder Zeichen zu buchstabieren, ist die Buchstabiertafel in Anhang 14 der Vollzugsordnung für den Funkdienst anzuwenden.